

1. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01. August 2023 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 03. November 2020 beschlossen:

§ 1 Unechte Teilortswahl

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk Owingen:	11 Vertreter
Wohnbezirk Billafingen:	3 Vertreter
Wohnbezirk Hohenbodman:	1 Vertreter
Wohnbezirk Taisersdorf:	1 Vertreter

§ 2 Zuständigkeiten

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen zu Arbeitsverhältnissen von Auszubildenden, Praktikanten, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten und Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. S 13 TVöD-SuE sowie bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis max. 1 Monatslohn;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Mietwert von 20.000,00 EUR oder einem Pachtwert von 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall;
- 2.12 planerische Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 15.000,00 EUR, Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 10.000,00 EUR im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.15 die Erledigung der Geschäfte nach §§ 24, 25 und 26 BauGB. Wenn jedoch ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, muss die Beschlussfassung des Gemeinderats herbeigeführt werden;
 - a) die Entscheidung über das Einvernehmen im baurechtlichen Verfahren bei der Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit es sich um Fälle ohne städtebauliche Bedeutung handelt, z.B. Garagen, landwirtschaftliche An- und Aufbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben,, Heiz- und Öllagerungen, Mauern usw., wenn dadurch keine oder nur unbedeutende Veränderungen nach außen erkennbar sind;
 - b) bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen zur Bildung von Wohneigentum (§ 7 WEG)
 - c) bei der Zustimmung der Gemeinde als Angrenzerin nach §§ 55 LBO, sofern keine wichtigen Belange der Gemeinde berührt sind;
- 2.17 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend tritt § 1 zur nächsten regulären Gemeinderatswahl in Kraft.

Owingen, den 1. August 2023

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstraße 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Owingen, den 2. August 2023

Henrik Wengert
Bürgermeister